

villach

Richtlinie

SOZIALFONDS DER STADT VILLACH

„VILLACH HILFT“

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
1 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN.....	3
2 FÖRDERHÖHE.....	4
3 ANTRAGSTELLUNG UND FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	4
3.1 ANTRAGSTELLUNG.....	4
3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN.....	5
3.3 EINKOMMENSRENZEN	6
3.4 EINKOMMENSBEGRIFF	6
4 HÄRTEFÄLLE	9
5 EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG UND DATENVERWENDUNG	9
6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

Stadt Villach – Abteilung Soziales

Italiener Straße 7 | 9500 Villach

Auskunft Mag.^a (FH) Helene Willlegger

T +43 4242 205 3300 | E soziales@villach.at

Villach, 01. Jänner 2026

PRÄAMBEL

Der Sozialfonds „Villach hilft“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch.

Die Stadt Villach kann über Ansuchen und bei Vorliegen einer besonderen sozialen Notlage eine Unterstützung aus dem Sozialfonds gewähren. Ziel ist es, Menschen in Notsituationen rasch zu unterstützen.

Die Unterstützung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, solange der jährliche dafür vorgesehene Budgettopf noch nicht ausgeschöpft ist. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Eine Leistung aus dem Sozialfonds kann an nachstehende Personen gewährt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- Personen mit einem aufrechten Hauptwohnsitz und einem tatsächlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Villach. Im Einzelfall kann abweichend zu dieser Bestimmung eine Leistung an Personen gewährt werden, die in einer Einrichtung wie JUNO, Frauenhaus, Betreutes Wohnen, Obdachloseneinrichtung, etc. untergebracht sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Hauptwohnsitz in Villach haben, jedoch im Betrachtungszeitraum der letzten fünf Jahre, mindestens vier davon im Stadtgebiet von Villach mit Hauptwohnsitz gemeldet waren bzw. ihren tatsächlichen Aufenthalt in Villach nachweisen können.
- österreichische Staatsbürger, Asylberechtigte, aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger:innen, Schweizer Bürger:innen und Drittstaatenangehörige und dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Villach aufhalten

Vom Bezug ausgeschlossen sind:

- Asylwerber:innen;
- Subsidiär Schutzberechtigte;
- Personen, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Villach aufhalten;
- Bürger:innen die in Einrichtungen vollstationär untergebracht sind (z.B. Bewohner:innen von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder

vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Gemeint sind Einrichtungen bei denen die öffentliche Hand bereits zur Deckung der Grundbedürfnisse (Nahrung, Wohnung etc.) aufkommt.

2 FÖRDERHÖHE

Die finanzielle Unterstützung in Höhe von maximal € 1.000,00 wird bei Vorliegen einer Notlage einmalig gewährt:

- für die Sicherung der Lebensgrundlage (Betriebskostennachzahlung, Mietenrückstände, etc.)
- als wirtschaftliche Hilfe zur Überbrückung außerordentlicher Notlagen (wie z.B. Scheidung, Krankheit, Begräbniskosten)
- für die Beschaffung von Wohnraum
- Existenzsichernde Maßnahmen (z.B. Übernahme der Verfahrenskosten zur Eröffnung Schuldenregulierungsverfahren)

Eine soziale Notlage liegt nicht vor, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten gesetzliche Ansprüche gegen Dritte verwirkt hat (z.B. werden AMS-Sperren nicht ausgeglichen).

Pro Haushalt kann innerhalb von drei Jahren (36 Monate) nur ein Antrag genehmigt werden.

Die Unterstützung wird primär in Form von Sachleistungen gewährt.

Bei dieser Förderung gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche aus gesetzlichen Leistungen und andere freiwillige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten nachweislich beantragt werden müssen (Kärntner in Not, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Antrag Licht ins Dunkel, Wohnschirm etc.).

3 ANTRAGSTELLUNG UND FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

3.1 ANTRAGSTELLUNG

Zur Abwicklung der Förderung sind ausschließlich die seitens des Magistrates Villach bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

Die Anträge können ausschließlich persönlich bei der Abteilung Soziales, 9500 Villach, Italiener Straße 7, während den dort festgelegten Parteienverkehrszeiten eingebracht werden. Die Antragstellung ist auch durch eine:n bevollmächtigte:n Vertreter:in möglich (Erwachsenenvertreter:in).

Pro Haushalt kann nur einmal ein Antrag gestellt werden.

Dem Antrag sind Nachweise, über die Zahlungsrückstände oder die außergewöhnlichen Belastungen, die diese Förderung erforderlich machen, beizulegen. Dies können beispielsweise sein:

- Zahlungsrückstände bei Strom
- Zahlungsrückstände auf Grund erhöhter Arzt- und Therapiekosten
- Offene Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge für dringend notwendige Ausgaben (Haushaltsgeräte, Heilbehelfe, Selbstbehalte bei ärztlich verordneten Therapien)

3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Mit dem Antrag sind sämtliche Einkommensnachweise des:der Antragsteller:in sowie von allen weiteren im Haushalt lebenden Personen vorzulegen. Außerdem ist dem Antrag eine aktuelle Haushaltsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) beizulegen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden, mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, zufließen, zu berücksichtigen (Netto-Haushaltseinkommen).

Diverse Schulden und Verbindlichkeiten (Privatkonkurs) finden bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens keine Berücksichtigung.

Haushalt/Gemeinsamer Haushalt/ Wohnung - Definition:

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen mit gemeinsamer Wirtschaftsführung.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft kann aufgrund besonderer Umstände jedoch negiert werden, wenn eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, etwa wenn der/die (Unter-)Mieter:in eines Zimmers die gemeinsamen Einrichtungen des Haushaltes im Einzelfall nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

3.3 EINKOMMENSRENZEN

Zur Prüfung ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, wird das Haushaltseinkommen berechnet und dem (Netto-) Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (Berechnungsgrundlage für die "Mindestpension" „Sozialhilfe“) gegenübergestellt.

Zu diesem Betrag kommen Zu- und Abschläge bzw. wird das sonstige Einkommen sowie Sachbezüge abgezogen.

Für alleinstehende Personen beträgt der Richtsatz 100 % des Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Für Personen, die mit mindestens einer anderen erwachsenen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist der Richtsatz mit 70 % des Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende anzuwenden. Dies ungeachtet gegenseitiger Unterhaltsverpflichtungen, da hier von Synergieeffekten ausgegangen wird. Ab der 3. erwachsenen Person verringert sich der Richtsatz auf 45 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, beträgt der Richtsatz 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Für Menschen mit Behinderung gibt es einen Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes sofern ein Anspruch auf die Stammleistung besteht.

Alleinerziehende erhalten sofern ein Anspruch auf die Stammleistung besteht 12 %, 9 %, 6 % oder 3 % des Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende als Bonus pro Kind (degressive Staffelung nach Anzahl der Kinder, d.h. für das 1. Kind 12 %, für das 2. Kind 9 % usw.).

3.4 EINKOMMENSBEGRIFF

Maßgeblich ist die Einkommenssituation bei Antragstellung. Als Einkommen gelten

- alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit,
- Pension (inländische und ausländische Pensionen),
- Unfallrente,
- Witwen- und Waisenpension,
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung,
- Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, beziehungsweise nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021,
- ferner auch Familienzuschüsse,
- Alimente- und Unterhaltszahlungen jeglicher Art,
- Wohnbeihilfen nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017,
- Lehrlingsentschädigung,

- Kinderbetreuungsgeld;
- Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen,
- Leistungen aufgrund des Studienförderungsgesetz 1992 (z.B. Studienbeihilfe)
- Leistungen aufgrund des Heeresgebührengesetzes 2001 für Grundwehrdiener:innen

Sämtliche Einkommen sind mittels aktueller Nachweise, wie etwa Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsbescheid, AMS-Bescheid, Vergleichsausfertigung der Scheidung etc. zu belegen.

Einkommensnachweise gelten als aktuell, wenn sie sich auf den Monat der Antragsstellung oder den unmittelbar vorangegangenen Monat beziehen.

Bei Pensions- und Ausgleichszulagenbezieher:innen sowie Bezieher:innen einer Leistung nach AIVG (z.B.: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) reicht auch die Vorlage der aktuellen Verständigung über die Leistungshöhe für das jeweilige Jahr (Pension) bzw. für das jeweilige Monat (AMS-Leistung).

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirt:innen mit Einkommensteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens. Falls kein Einkommensteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommensteuererklärung besteht, oder der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Einkünfte, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln.
- Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
- Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988;

- Naturalbezüge, wie z.B.: Holzdeputate, Naturalerträge aus Fruchtgenussrechten;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen;
- der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz, BPGG
- finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt. Möglich sind Leistungen nach dem:
 - Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG),
 - Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG),
 - Heeresentschädigungsgesetz (HEG)
 - Verbrechensofergesetz (VOG),
 - Impfschadengesetz,
 - Conterganhilfeleistungsgesetz,
 - Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz,
 - Opferfürsorgegesetz (OFG)
 - Heimopferrentengesetz (HOG);
- Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z.B.: Hilfe in besonderen Lebenslagen, sonstige zweckgebundene Zuschüsse etc.);
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes bzw. zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe;
- deutsche Rente - Ausgleichszulagenbezieher: Wenn Antragsteller:innen den deutschen Krankenversicherungsbeitrag selbst bezahlen wird diese Leistung als einkommensmindernd berücksichtigt.
- Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), dies gilt auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), dies gilt auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).

Vermögen

Antragsteller:innen haben das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung offenzulegen.

Das Vermögen eine:r Antragsteller:in unterliegt dann keiner Anrechnung oder Bewertung, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert, oder deren Überwindung gefährdet werden könnte, insbesondere bei

- Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder
- Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind,
- Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind,
- Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände, etwa aufgrund einer Behinderung oder unzureichender Infrastruktur erforderlich sind,
- Vermögen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden Person oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient.

Pro Antrag bleibt ein Vermögensbetrag/Ersparnis pro Person soweit es einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat nicht überschreitet, unberücksichtigt (Achtung: Dieser Betrag gilt pro Haushaltsangehörigen).

4 HÄRTEFÄLLE:

Die Einkommensgrenzen basieren auf gesetzlich festgelegten Beträgen. Auch bei geringfügiger Überschreitung ist eine Zuerkennung nicht möglich.

Bei offenkundigem Vorliegen von Hinweisen, welche auf eine allgemeine Notlage hindeuten, sollen die Antragsteller:innen auf die Möglichkeit der Einbringung weiterer finanzieller Unterstützungsanträge (Bund/Land/Organisationen) hingewiesen werden.

5 EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG UND DATENVERWENDUNG:

Alle Antragsteller:innen haben mit dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Angaben abzugeben und haben sich mit Abfragen aus elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Hauptverband, AMS Portal, WBH Portal etc.) sowie bei anderen Stellen, Behörden, Ämtern, Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Ähnlichem insoweit einverstanden zu erklären, als dies zur Antragsbearbeitung, zu Zwecken der Revision oder aus

Gründen der sonstigen Aufgaben des Fördergebers, Magistrat Villach, für zweckdienlich oder erforderlich erachtet wird.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.

Diese Richtlinie wurde am 10. November 2025 im Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen beschlossen. Sie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.